

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT (WVR) VOM 21. MÄRZ 2024

Ausgabe 21. März 2024

INHALT

I.	ALLGEM	EINE BESTIMMUNGEN	4
	Art. 1	Zweck	4
	Art. 2	Versorgungsgebiet	4
		Grundsatz	4
	Art. 4	Aufgaben des Gemeinderates	4
		Ergänzende Vorschriften	5 5 5 5
		Versorgungspflicht	5
		Haftungsausschluss	5
		Wasserbezugspflicht	
	Art. 9	Missbrauch und Beschädigung von Anlagen	5
II.	BEZUGS	VERHÄLTNIS	6
	Art. 10	Bewilligungspflicht	6
	Art. 11	Wasserbezügerin / Wasserbezüger	6
	Art. 12	Auflösung des Bezugsverhältnisses	7
III.	ANLAGE	N ZUR WASSERVERTEILUNG	7
A. A	llgemeines		7
	_	Anlagen	7
B. Ö	ffentliche A	Anlagen	7
1. Ö	ffentliche L	_eitungen	7
		Begriffe	7
		Erstellung und Kostentragung	8
	Art. 16	Beanspruchung privater Grundstücke	8
2. H	ydrantenar	nlagen und Brandschutz	8
	Art. 17	Erstellung und Kostentragung	8
	Art. 18	Betrieb und Unterhalt von Hydranten	8
	Art. 19	Löschwasser	8
3. W	asserzähle	er	9
	Art. 20	Dimensionierung und Standort	9
		Einbau, Unterhalt und Eigentum	9
	Art. 22	Störungen und Revision	9
C. P	rivate Anla	gen	10
1. G	rundsätze		10
	Art. 23	Kostentragung bei privaten Anlagen	10
	Art. 24	Informations- und Kontrollrecht	10
2. E		ngsleitungen und Hausanschlussleitungen	10
		Definition	10
		Festlegung Anschlusspunkt	10
		Baukontrolle und Abnahme	10
		Technische Vorschriften	11
		Unterhalt und Reparaturen	11
		Übernahme des Unterhalts von privaten Wasserversorgungs-Anlagen	11
	Art. 31	Nullverbrauch und Abtrennung privater Leitungen	11

3. Ha	ausinstal	llationen	12
	Art. 32	Definition	12
	Art. 33	Kontrolle und Abnahme der Hausinstallation	12
	Art. 34		12
	Art. 35	Nutzung von Brauch- und Regenwasser	12
IV.	FINANZ	ZIERUNG	12
	Art. 36	Mittelbeschaffung	12
	Art. 37	Grundsätze für die Erhebung der Wassergebühren	13
	Art. 38	Tarifzonen, Grundeinteilung	13
	Art. 39	Einteilung in die Tarifzonen	14
	Art. 40	Anschlussgebühr Grundsätze	15
	Art. 41	Anschlussgebühr Berechnung	15
	Art. 42	Betriebsgebühr Grundsätze	16
	Art. 43	Betriebsgebühr Berechnung	16
	Art. 44	Gebühr für temporären Wasserbezug	17
	Art. 45	Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle	17
	Art. 46	Baubeiträge	17
	Art. 47	Verwaltungsgebühren	18
	Art. 48	Zahlungspflichtige	18
	Art. 49	Gebühren	18
	Art. 50	Mehrwertsteuer	18
V.	VERWALTUNG		18
	Art. 51	Brunnenmeisterin / Brunnenmeister	18
	Art. 52	Anforderungen an Installateure	19
VI.	RECHTSSCHUTZ		
	Art. 53	Rechtsmittel	19
VII.	AUSNAHMEN		
	Art. 54	Ausnahmen	19
VIII.	ÜBERG	SANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	20
	Art. 55	Übergangsbestimmungen	20
	Art. 56	Inkrafttreten	20

Der Einwohnerrat von Horw beschliesst

- gestützt auf § 39 des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes (WNVG) vom 20. Januar 2003¹
- gestützt auf Art. 9 lit. a und Art. 29 der Gemeindeordnung von Horw vom 25. November 2007²
- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1741 des Gemeinderates Horw vom 15. Februar 2024

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

- 1 Dieses Reglement bezweckt die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung in der Gemeinde Horw mit Trink-, Brauch- und Löschwasser.
- 2 Es regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der gemeindeeigenen Wasserversorgung.

Art. 2 Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet umfasst die Bauzonen und weitere Gebiete, welche gemäss Art. 6 Abs. 2 durch die Gemeinde versorgt werden können.

Art. 3 Grundsatz

- 1 Die Gemeinde ist Eigentümerin der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen und plant, projektiert, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert:
 - a) Die öffentlichen Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung und -speicherung;
 - b) Die öffentlichen Leitungen;
 - c) Die Hydranten die von der öffentlichen Wasserversorgung gespiesen werden;
 - d) Ein Planwerk gemäss den Vorgaben des Raumdatenpools über sämtliche öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.
- 2 Die Gemeinde betreibt ihre Wasserversorgung finanziell selbsttragend. Die Einnahmen müssen die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten. Dazu erhebt sie Gebühren und Beiträge.

Art. 4 Aufgaben des Gemeinderates

- 1 Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich, soweit er nicht in einer Verordnung einzelne Aufgaben und Kompetenzen an eine andere Stelle übertragen hat.
- 2 Der Gemeinderat erlässt für den Vollzug dieses Reglements eine Verordnung³, in welcher er insbesondere die Gebührenhöhe und die Ausführungsbestimmungen zum Gebührensystem festlegt.
- 3 Er veranlasst die Ausscheidung der erforderlichen Schutzzonen zum Schutz der Wasserfassungsanlagen. Diese sind im Zonenplan anzugeben.
- 4 Der Gemeinderat kann mit anderen Gemeinden oder anderen Wasserversorgungsträgern Vereinbarungen über die Bedingungen der gegenseitigen Wasserlieferung abschliessen.

¹ SRL Nr. 770

² Nr. 100

³ Nr. 701

Art. 5 Ergänzende Vorschriften

- 1 Alle Anlagen zur Wasserversorgung sowie die Hausinstallation sind nach den anerkannten Regeln der Technik, zu erstellen, zu verändern, zu erneuern und zu betreiben.
- 2 Der Gemeinderat kann zusätzliche Ausführungs-, Verarbeitungs- und Einbauvorschriften erlassen.

Art. 6 Versorgungspflicht

- 1 Die Gemeinde gibt im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung in ihrem Versorgungsgebiet stets Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge und in der gesetzlich vorgeschriebenen Qualität ab.
- 2 Die Versorgungspflicht erstreckt sich auf die Bauzonen. Eine Versorgung ausserhalb der Bauzonen ist möglich, soweit der Aufwand für die Gemeinde zumutbar und verhältnismässig ist.
- 3 Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, besondere Komfortanforderungen (z.B. Härte, Salzgehalt usw.) oder technischen Bedingungen (z.B. Prozesswasser) Rechnung zu tragen. Technische Anforderungen oder geografische Verhältnisse können den Einbau einer Druckerhöhungsanlage erfordern. Die Planung, Anschaffung, Installation sowie der Unterhalt und Betrieb solcher Anlagen liegen nicht in der Verantwortung der Gemeinde. Sie sind Sache der Wasserbezügerin und des Wasserbezügers. Dies gilt insbesondere für Hochhäuser und höher gelegene Bauzonen.
- 4 Bei Wasserknappheit oder zur Verhinderung von Bezugsspitzen kann der Gemeinderat Vorschriften über den Wassergebrauch erlassen. Insbesondere kann er das Bewässern von Gärten und Rasenflächen, das Füllen von Jauchegruben, Wasserbecken (Schwimmbäder, Schwimmteiche usw.) und gewerblich genutzter Wasserspeichern sowie das Autowaschen verbieten oder einschränken.
- 5 Die Befüllung von Wasserbecken (Schwimmbäder, Schwimmteiche usw.) und andere ausserordentlichen Spitzenbezüge sind vorgängig der Gemeinde zu melden. Sie kann den Zeitpunkt des Wasserbezugs vorschreiben.

Art. 7 Haftungsausschluss

- 1 Die Gemeinde haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden, welche den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern durch Unterbrechungen, Einschränkungen, Druckschwankungen oder Druckschlägen in der Wasserlieferung erwachsen.
- 2 Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung, Schadenersatz oder auf Herabsetzung der Gebühren infolge von Einschränkungen oder Unterbrüchen der Wasserlieferung.
- 3 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben bei Lieferunterbrüchen von sich aus alle Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden und Unfälle zu verhindern.

Art. 8 Wasserbezugspflicht

- 1 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Versorgungsgebiet der Gemeinde sind verpflichtet, das Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen.
- 2 Der Gemeinderat kann im Einzelfall die Bezugspflicht ausnahmsweise aufheben, wenn die sichere Versorgung mit Wasser aus bestehenden Anlagen oder aus einer eigenen Quelle gewährleistet ist.

Art. 9 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen

Verboten sind unter anderem:

- a) Das Erstellen einer Verbindung mit privaten Wasserversorgungs-Anlagen ohne Bewilligung der Gemeinde:
- b) Das Entfernen von Plomben;

- c) Das Betätigen von Schiebern ausser durch die Organe der Gemeinde.
- d) Das Freilegen, Anzapfen, Abändern, Verlegen, Über- oder Unterbauen von öffentlichen oder privaten Anlagen sowie das Beeinträchtigen der Zugänglichkeit zu diesen ohne Bewilligung der Gemeinde:
- e) Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhahnen vor dem Wasserzähler;
- f) Jegliche Manipulation an Wasserzähler oder deren Zusatzeinrichtungen.

II. BEZUGSVERHÄLTNIS

Art. 10 Bewilligungspflicht

- 1 Eine Bewilligung ist erforderlich für:
 - a) Den Neuanschluss einer Baute oder Anlage an die Wasserversorgung;
 - b) Um-, An- oder Aufbauten und Nutzungsänderungen von bereits angeschlossenen Gebäuden und Anlagen;
 - c) Reparaturen, Unterhaltsarbeiten oder Ersatz von privaten Leitungen oder Leitungsteilen vor dem Wasserzähler:
 - d) Den Anschluss von zusätzlichen Belastungswerten (z.B. festinstallierte Schwimmbäder usw.);
 - e) Vorübergehende Wasserbezüge (z.B. Veranstaltungen, Strassenreinigungen, Bauwasserbezug usw.);
 - f) Die Wasserentnahme ab Hydranten (ausser für Lösch-, Prüf- und Übungszwecke der Feuerwehr);
 - g) Die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (ausgenommen im Rahmen von Miet- und Pachtverhältnissen).
- 2 Nicht bewilligungspflichtig sind Instandhaltungsarbeiten, sowie das Anschliessen und das Auswechseln von Apparaten und Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten.
- 3 Der Gemeinde sind die von ihr definierten Gesuchsunterlagen einzureichen.
- 4 Wird gleichzeitig ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt, wird die Bewilligung gemäss Abs. 1 in die Baubewilligung integriert.

Art. 11 Wasserbezügerin / Wasserbezüger

- 1 Als Wasserbezügerin bzw. Wasserbezüger gelten:
 - a) Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der angeschlossenen Liegenschaft;
 - b) Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, deren Grundstücke durch die Infrastruktur der Gemeinde mit Wasser für Löschzwecke versorgt werden;
 - c) Die gemäss Art. 41 Abs. 4 vorübergehend angeschlossenen Objekte sowie Personen und Institutionen, die gemäss Art. 44 temporär Wasser beziehen.
- 2 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind verpflichtet, der Gemeinde Störungen in der Wasserversorgung, wie Wasserverluste, Lecks, Schäden an Leitungen, Zählern, Schiebern oder Hydranten sowie voraussichtlich starke Schwankungen der Bezugsmenge sofort zu melden.
- 3 Störungen in der Hausinstallation nach dem Wasserzähler unterliegen nicht der Meldepflicht.
- 4 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger können verpflichtet werden, ihren jährlichen Wasserverbrauch selbständig abzulesen und über eine Selbstdeklaration anzugeben.
- 5 Bei Handänderung eines Grundstücks gehen die Rechte und Pflichten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger auf die neuen Eigentümerinnen und Eigentümer über. Jede Handänderung ist der Gemeinde innert 10 Tagen schriftlich zu melden.
- 6 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haften für alle Schäden, die durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie durch ungenügenden Unterhalt und fehlerhafte Installationen der Gemeinde oder Dritten zugefügt werden. Sie

haben auch für Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benützen.

Art. 12 Auflösung des Bezugsverhältnisses

- 1 Wenn Anlagen nur saisonal oder nur zeitweise benutzt werden, kann das Bezugsverhältnis nicht jeweils temporär aufgelöst werden.
- 2 Die Gebührenpflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses vom Versorgungsnetz, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird. Die Kosten für das Abtrennen vom Versorgungsnetz tragen die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.
- 3 Ein Rücktritt vom gesamten Wasserbezug ist der Gemeinde drei Monate im Voraus schriftlich und begründet mitzuteilen.

III. ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG

A. Allgemeines

Art. 13 Anlagen

- 1 Als Wasserversorgungsanlagen gelten sämtliche Anlagen bis zur Hauseinführung sowie die Wasserzähler, die der Trinkwassergewinnung, -aufbereitung, -förderung und -speicherung dienen.
- 2 Die Wasserverteilungsanlagen gliedern sich wie folgt in:
 - a) Öffentliche Anlagen: Anlagen im Eigentum der Wasserversorgung, insbesondere:
 - die Transport- und Hauptleitungen;
 - die Hydrantenanlagen die von der öffentlichen Wasserversorgung gespiesen werden;
 - die Wasserzähler:
 - b) Private Anlagen: Anlagen in privatem Eigentum, insbesondere:
 - die Erschliessungsleitungen inkl. Abzweigstück und Schieber (gemäss Art. 23);
 - die Hausanschlussleitungen inkl. Abzweigstück und Schieber (gemäss Art. 23);
 - die Hausinstallationen ab Hauseinführung exklusive Wasserzähler.
- 3 Die Gemeinde kann die Einstufung von Leitungen in eine über- oder untergeordnete Kategorie verfügen.
- 4 Die Gemeinde legt in einem Plan den Umfang der öffentlichen Anlagen fest.
- 5 Der Zugang zu den Anlagen ist durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit zu gewährleisten.

B. Öffentliche Anlagen

1. Öffentliche Leitungen

Art. 14 Begriffe

- 1 Transportleitungen führen das Wasser von der Wassergewinnung bzw. von der Wasserspeicherung bis zu den Versorgungsgebieten.
- 2 Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, aus denen die Erschliessungsleitungen bzw. die Hausanschlussleitungen sowie die Hydranten gespeist werden.

Art. 15 Erstellung und Kostentragung

- 1 Transport- und Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Gemeinde nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.
- 2 Die Zuständigkeit und Kostentragung für die Erstellung, Erneuerung, Unterhalt und Ersatz der Transport- und Hauptleitungen liegt bei der Wasserversorgung.

Art. 16 Beanspruchung privater Grundstücke

- 1 Werden Transport- oder Hauptleitungen auf privatem Grundeigentum verlegt, ist mit den Eigentümerinnen und Eigentümern ein Dienstbarkeitsvertrag betreffend Durchleitungsrechte abzuschliessen. Für Durchleitungsrechte innerhalb der Bauzonen werden grundsätzlich keine Entschädigungen entrichtet.
- 2 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben nach vorheriger Rücksprache das Einbauen von Schiebern sowie das Anbringen von Schieber- und Hydrantentafeln auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.
- 3 Bei Leitungsverlegungen sind die anfallenden Kosten, wenn nichts anderes geregelt ist, durch die Verursacherin bzw. den Verursacher zu tragen.

2. Hydrantenanlagen und Brandschutz

Art. 17 Erstellung und Kostentragung

- 1 Die Erstellung, der Unterhalt und die Erneuerung aller Hydranten, die von der öffentlichen Wasserversorgung gespiesen werden, erfolgt durch die Gemeinde.
- 2 Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung und den Anforderungen der Feuerwehr erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.
- 3 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten, die von der öffentlichen Wasserversorgung gespiesen werden auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Bei Verlegung von Hydranten sind die anfallenden Kosten, wenn nichts anderes geregelt ist, durch die Verursacherin bzw. den Verursacher zu tragen
- 4 Verlangen Wasserbezügerinnen oder Wasserbezüger einen erhöhten Brandschutz, namentlich eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen, haben sie die Mehrkosten zu tragen.

Art. 18 Betrieb und Unterhalt von Hydranten

- 1 Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich und bedienbar sein.
- 2 Die Gemeinde stellt sicher, dass die Hydranten jederzeit einsatzbereit und funktionstüchtig sind.
- 3 Werden Hydranten vorübergehend ausser Betrieb gesetzt, ist die zuständige Feuerwehr vorgängig zu informieren.

Art. 19 Löschwasser

1 Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Gemeinde und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der Feuerwehr der gesamte Wasservorrat, ausgenommen einer technisch notwendigen Restmenge zur Verfügung.

- 2 Die Feuerwehr ist berechtigt, Wasser ohne Kostenfolge zu beziehen.
- 3 Der Gemeinderat legt eine Wasserreserve für Löschzwecke fest, die der Feuerwehr jederzeit zur Verfügung stehen muss.
- 4 Steht die Wasserreserve für Löschzwecke während Unterhaltsarbeiten am Reservoir oder am Leitungsnetz nicht zur Verfügung, ist dies vorgängig der zuständigen Feuerwehr zu melden.

3. Wasserzähler

Art. 20 Dimensionierung und Standort

- 1 Die notwendige Dimension, die Art (digitale Ablesung) und der Standort der Wasserzähler werden von Gemeinde bestimmt.
- 2 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 3 Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, kann die Gemeinde auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger einen Wasserzählerschacht erstellen.

Art. 21 Einbau, Unterhalt und Eigentum

- 1 Die Gemeinde liefert, kontrolliert, unterhält und ersetzt die Messeinrichtung (Wasserzähler) auf ihre Kosten.
- 2 Der erstmalige Einbau ist von den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern zu bezahlen. Das Eigentum des Zählers bleibt bei der Gemeinde.
- 3 Unmittelbar vor dem Wasserzähler ist ein Absperrventil und unmittelbar nach dem Wasserzähler ist ein Rückflussverhinderer einzubauen. Die Kosten für den Einbau obliegen den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern. Der Rückflussverhinderer ist Teil der Hausinstallation.
- 4 Pro Anschluss wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Für zusätzliche Wasserzähler wird eine Miete gemäss Art. 42 Abs. 6 erhoben.
- 5 Der Wasserzähler muss spätestens bei der Bauabnahme montiert und jederzeit zugänglich und ablesbar sein.

Art. 22 Störungen und Revision

- 1 Störungen des Wasserzählers sind der Gemeinde sofort zu melden.
- 2 Die von der Gemeinde beauftragte Stelle behebt Störungen und revidiert die Wasserzähler auf Kosten der Gemeinde.
- 3 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihrer Wasserzähler verlangen. Wird eine fehlerhafte Zählerangabe, welche ohne Einwirkung von aussen entstanden ist, festgestellt, übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und Reparaturkosten, andernfalls tragen diese die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.
- 4 Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als \pm 5 % bei 10 % Nennbelastung. Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Durchschnittsverbrauchs der 3 vorangegangenen Jahre abgestellt.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Art. 23 Kostentragung bei privaten Anlagen

- 1 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger tragen, unter Vorbehalt von Art. 30, die Kosten für Erstellung, Unterhalt, Reparatur, Erneuerung, Ersatz und Abbruch der privaten Anlagen.
- 2 Die Hausanschlussleitungen, wie auch gemeinsame Hausanschlussleitungen sind durch die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger auf deren Kosten zu erstellen.
- 3 Bei Sanierungs- oder Umlegungsarbeiten an öffentlichen Leitungen sind die Kosten für den Ersatz der Abzweigstücke und Schieber sowie allfällige Anpassungen an den Hausanschlussleitungen grundsätzlich von den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern zu tragen.

Art. 24 Informations- und Kontrollrecht

- 1 Die Gemeinde ist befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen. Für die Kontrolle der Hausanschlussleitungen, der Hausinstallationen und zur Ablesung des Zählerstandes ist ihr zu angemessener Zeit und bei Störungen jederzeit Zutritt zu den entsprechenden Grundstücken, Räumlichkeiten und Anlagen zu gewähren.
- 2 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken.

2. Erschliessungsleitungen und Hausanschlussleitungen

Art. 25 Definition

- 1 Erschliessungsleitungen verbinden die Hauptleitung mit mehreren Hausanschlussleitungen, wobei jede Hausanschlussleitung einzeln mit einem Schieber abgesperrt werden kann. Erschliessungsleitungen sind im Eigentum der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.
- 2 Hausanschlussleitungen verbinden die Hauptleitung oder die Erschliessungsleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzählerschachtes. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Hausanschlussleitungen für mehrere Grundstücke. Diese sind im Eigentum der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.

Art. 26 Festlegung Anschlusspunkt

- 1 Die Gemeinde bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 10 den Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung und die Art der privaten Leitung.
- 2 Wird für die Erstellung von privaten Leitungen fremdes Grundeigentum in Anspruch genommen, haben sich die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger über die dingliche Sicherung der entsprechenden Rechte im Grundbuch auszuweisen.

Art. 27 Baukontrolle und Abnahme

- 1 Vor dem Eindecken des Grabens sind die privaten Leitungen unter Aufsicht der der Gemeinde einer Druckprobe zu unterziehen und durch die Gemeinde einmessen zu lassen. Die Kosten trägt die Bauherrschaft.
- 2 Werden die Bestimmungen in Abs. 1 missachtet, kann die Gemeinde zur Ermittlung der genauen Lage der Leitung das Öffnen des Grabens auf Kosten der Bauherrschaft verlangen.

3 Kontrollen und Abnahmen der Gemeinde entbinden Dritte nicht von Sorgfaltspflicht und Haftung.

Art. 28 Technische Vorschriften

- 1 Für jedes Gebäude mit eigener Hausnummer muss grundsätzlich eine separate Hausanschlussleitung erstellt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen in begründeten Fällen gestatten.
- 2 Die Erschliessungs- und die Hausanschlussleitungen sind unmittelbar nach der Anschlussstelle mit einem Absperrschieber zu versehen. Dies gilt auch bei einer Änderung, Reparatur oder Umlegung der Hausanschlussleitung. Der Absperrschieber ist Bestandteil der Hausanschlussleitung bzw. der Erschliessungsleitung.
- 3 Die Benützung der Wasserleitung für die Erdung von elektrischen Anlagen ist verboten. Allfällige Kosten für Anpassungen gehen zu Lasten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.
- 4 Die Erschliessungs- und die Hausanschlussleitungen sind allseitig mindestens 1 m zu überdecken.
- 5 Leitungen unter der Bodenplatte und in Böschungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Art. 29 Unterhalt und Reparaturen

- 1 Private Anlagen sind unter Vorbehalt von Art. 30 von den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern zu unterhalten.
- 2 Die Anlagen sind so zu unterhalten, dass keine Wasserverluste und keine nachteiligen Folgen für die Gemeinde oder Dritte auftreten.
- 3 Schieber müssen jederzeit zugänglich und bedienbar sein. Schieberschächte dürfen nicht verdeckt oder überdeckt werden.
- 4 Mängel sind durch die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger in einer von der Gemeinde festgelegten Frist beheben zu lassen. Nach Ablauf der Frist kann die Gemeinde auf Kosten der Wasserbezügerinnen oder Wasserbezüger die Ersatzvornahme anordnen.
- 5 Können Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger bei Schäden nicht in nützlicher Frist erreicht werden, kann die Gemeinde diese Schäden auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger beheben lassen.

Art. 30 Übernahme des Unterhalts von privaten Wasserversorgungs-Anlagen

- 1 Die Gemeinde kann von Privaten erstellte Erschliessungsleitungen gemäss Art. 25 Abs. 1 in den betrieblichen und baulichen Unterhalt übernehmen. Davon ausgeschlossen sind Leitungen, die einem einzelnen Grundstück dienen.
- 2 Der Gemeinderat hält die Voraussetzungen, den Umfang des Unterhalts und die Ausschlusskriterien einer allfälligen Übernahme in der Vollzugsverordnung fest.
- 3 In Ausnahmefällen kann die Gemeinde die gemäss Abs. 1 in den Unterhalt übernommenen Anlagen auch zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich Eigentumsübertragung keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.

Art. 31 Nullverbrauch und Abtrennung privater Leitungen

- 1 Bei einem länger andauernden Nullverbrauch sind die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Hausanschlussleitung sicher zu stellen.
- 2 Wird dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Gemeinde die Abtrennung der Hausanschlussleitung anordnen.

3 Unbenützte Hausanschlussleitungen sind nach Massgabe der Gemeinde auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger vom Leitungsnetz abzutrennen.

3. Hausinstallationen

Art. 32 Definition

- 1 Hausinstallationen sind alle Leitungen, Anlageteile und Apparate nach der Gebäudeeinführung mit Ausnahme des Wasserzählers.
- 2 Die Hausinstallationen sind im Eigentum der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger. Die Kosten für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung und Abbruch gehen zu deren Lasten.

Art. 33 Kontrolle und Abnahme der Hausinstallation

- 1 Die Gemeinde ist berechtigt, Kontrollen der Hausinstallationen zum Schutz der Trinkwasserversorgung durchzuführen.
- 2 Eine Abnahmepflicht durch die Gemeinde besteht für folgende Anlagen:
 - a) Regenwassernutzungsanlagen;
 - b) Festinstallierte Schwimmbäder, Schwimmteiche usw.;
 - c) Installationen in Industrie- und Gewerbebauten;
 - d) Liegenschaften mit einem zusätzlichen, privaten Wasseranschluss;
 - e) Druckerhöhungsanlagen.
- 3 Der Gemeinderat kann in einer Verordnung weitere Anlagen oder Anlageteile einer Abnahmepflicht unterstellen.
- 4 Die Kosten für Nachkontrollen aufgrund von beanstandeten Mängeln gehen zu Lasten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger und werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 34 Mängelbehebung und Sanierung

- 1 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen die Mängel innert der von der Gemeinde festgelegten Frist auf eigene Kosten beheben zu lassen. Unterlassen sie dies, kann die Gemeinde die Mängel auf deren Kosten beheben lassen.
- 2 Das Rohrsanierungsverfahren mittels Epoxidharzbeschichtungen ist bei Hausinstallationen nicht zulässig.

Art. 35 Nutzung von Brauch- und Regenwasser

- 1 Das Leitungsnetz der Trinkwasserversorgung darf nicht mit anderen Leitungsnetzen, z.B. zur Nutzung von Regenwasser, verbunden werden.
- 2 Entnahmestellen und Leitungen von Brauch- und Regenwasser sind eindeutig zu kennzeichnen.

IV. FINANZIERUNG

Art. 36 Mittelbeschaffung

Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der im öffentlichen Unterhalt stehenden Wasserversorgungs-Anlagen werden gedeckt durch Anschluss- und Betriebsgebühren (Grund- und Mengengebühren) der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger, Beiträge gemäss kantonalem Recht (Baubeiträge), allfällige Bundes-

und Kantonsbeiträge, Beiträge der Gebäudeversicherung sowie allfällige Beiträge der politischen Gemeinde

Art. 37 Grundsätze für die Erhebung der Wassergebühren

- 1 Die Gemeinde erhebt von den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger Anschlussgebühren, jährliche Betriebsgebühren und Baubeiträge.
- 2 Die Anschluss- und Grundgebühren basieren auf der tarifzonengewichteten Fläche, die Mengengebühr basiert auf der bezogenen Frischwassermenge.
- 3 Die Rechnung der Gemeinde wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend ausgestaltet.
- 4 Bei besonderen Verhältnissen kann die Gemeinde die Anschluss- und Betriebsgebühren durch Anpassungen an der Tarifzonengrundeinteilung gemäss Art. 38 angemessen erhöhen oder reduzieren oder im Rahmen einer Verordnung eine Sondergebühr erheben. Dies gilt unter anderem bei:
 - Erhöhung Grundeinteilung: unverhältnismässig kleine Grundstücksfläche, überdurchschnittliche Bewohnbarkeit, hohe Nutzungsintensität, überdurchschnittliche Anforderungen an die
 Bereitstellung, zusätzlicher Brandschutz, Belastungsspitzen usw.
 - Reduktion Grundeinteilung: unverhältnismässig grosse Grundstücksfläche, unterdurchschnittliche Bewohnbarkeit, kein Brandschutz, geringe Nutzungsintensität, usw.

Die Tarifzoneneinteilung kann maximal +/- 6 Tarifzonen von der Tarifzonengrundeinteilung abweichen. Die Details regelt der Gemeinderat in einer Verordnung.

Art. 38 Tarifzonen, Grundeinteilung

1 Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren werden alle an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen angeschlossenen oder von den Anlagen mitprofitierenden Grundstücke oder Teilgrundstücke gemäss den nachfolgenden Kriterien in eine Tarifzone oder in die Brandschutzzone eingeteilt, wobei alle Geschosse mit Gewerbe- oder Wohnnutzung mitberücksichtigt werden.

Tarifzonen- Grundeinteilung	Erläuterung	Gewichtung (TGF)
BZ (Brandschutz- zone)	Grundstücke, die nur vom Brandschutz (Löschwasser) profitieren	0.3
1	Grundstücke mit Kleinbauten wie Schöpfen und Garagen sowie Sport-, Freizeit- und Gartenflächen.	0.7
2	Grundstücke mit ein- bis zweigeschossigen Wohnbauten	0.9
3	Grundstücke mit zweigeschossigen Wohnbauten und teilweiser Nutzung auf einem dritten Geschoss	1.1
4	Grundstücke mit dreigeschossigen Wohnbauten	1.4
	Grundstücke mit Gewerbebauten auf maximal drei Geschossen	
	3. Sport- und Freizeitbauten	
5	Grundstücke mit dreigeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten und teilweiser Nutzung auf einem vierten Geschoss	1.7
6	Grundstücke mit viergeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	2.1

Tarifzonen- Grundeinteilung	Erläuterung	Gewichtung (TGF)
7	Grundstücke mit fünfgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	2.5
8	Grundstücke mit sechsgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	3.0
9	Grundstücke mit siebengeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	3.5
10	Grundstücke mit achtgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	4.0
11	Grundstücke mit neungeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	4.5
12	Grundstücke mit zehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	5.0
13	Grundstücke mit elf- und zwölfgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	5.5
14	Grundstücke mit dreizehn- und vierzehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	6.0
15	Grundstücke mit fünfzehn- und sechzehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	6.5
16	Grundstücke mit siebzehn-, achtzehn- und mehr als achtzehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	7.0
17	Korrektur-Tarifzonen (Art. 37 Abs. 4)	7.5
18	Korrektur-Tarifzonen (Art. 37 Abs. 4)	8.0
19	Korrektur-Tarifzonen (Art. 37 Abs. 4)	8.5
20	Korrektur-Tarifzonen (Art. 37 Abs. 4)	9.0
21	Korrektur-Tarifzonen (Art. 37 Abs. 4)	9.5
22	Korrektur-Tarifzonen (Art. 37 Abs. 4)	10.0

- 2 Für die Grundeinteilung stehen 16 Tarifzonen plus die Brandschutzzone zur Verfügung. Bei der Anwendung von Korrekturkriterien gemäss Art. 37 Abs. 4 kann jedoch für ein Grundstück die Bandbreite von TZ 1 bis TZ 22 plus die Brandschutzzone zur Anwendung gelangen.
- 3 Grundstücke oder Teilgrundstücke, die weder an der Wasserversorgung angeschlossen sind noch vom Brandschutz (Löschwasser) profitieren, werden in die Nullzone (NZ) eingeteilt und bezahlen keine Grundgebühren.

Art. 39 Einteilung in die Tarifzonen

- 1 Die Gemeinde nimmt die Tarifzoneneinteilung vor.
- 2 Die Einteilung in eine Tarifzone erfolgt:
 - a) Wenn das Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen angeschlossen ist;
 - b) Wenn Gebäude eines Grundstücks sich im Schutzbereich von Hydranten befinden, die von der Wasserversorgung gespiesen werden. Der Umfang des Schutzbereichs legt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung fest.

- 3 Werden bauliche oder grundbuchliche Veränderungen am Grundstück vorgenommen oder wird ein Grundstück umgenutzt, überprüft die Gemeinde die Tarifzonenzuteilung bzw. die tarifzonengewichtete Fläche des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neuzuteilung vor.
- 4 In Ergänzung zu Abs. 3 kann die zuständige Stelle der Gemeinde eine periodische Überprüfung und eine allfällige Neuzuteilung vornehmen.

Art. 40 Anschlussgebühr Grundsätze

- 1 Die Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen. Sie wird aufgrund der tarifzonengewichteten Fläche berechnet.
- 2 Für bisher nicht angeschlossene Grundstücke, ist mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung eine Anschlussgebühr zu entrichten. Dies betrifft auch Grundstücke oder Teilgrundstücke, für welche bereits Anschlussgebühren geleistet wurde, die gemäss Art. 39 Abs. 3 neu einer anderen Tarifzone zugeteilt werden oder bei denen eine andere Fläche gebührenpflichtig wird.
- 3 Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung provisorisch und nach Abnahme oder nach Inkrafttreten der neuen Situation definitiv festgelegt.
- 4 Wird ein mitprofitierendes Grundstück oder Teilgrundstück baulich verändert, ist für die Berechnung der Anschlussgebühr die bisherige Zuteilung in eine Tarifzone nicht anrechenbar. Als mitprofitierend gelten Flächen, welche für die Erhebung von Betriebsgebühren zwar einer Tarifzone zugeteilt worden sind, für die nach früherem Berechnungs-System aber keine Anschlussgebühren erhoben wurden.
- 5 Werden Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, oder wird die Belastung der Wasserversorgungs-Anlage reduziert, erfolgt keine Rückerstattung von Anschlussgebühren. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.
- 6 Für Wasserbecken (Schwimmbäder, Schwimmteiche usw.) und für den stetigen Wasserbezug für Brunnen, Zier-, Natur- und Fischteiche usw. kann zusätzlich eine Sondergebühr erhoben werden. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

Art. 41 Anschlussgebühr Berechnung

1 Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

Tarifzonengewichtete Fläche = GF x TGF

Anschlussgebühr = $GF \times TGF \times AK$

GF = Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss Art. 45

TGF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor

AK = Anschlussgebührenansatz (Erstellungs- und Erweiterungskosten pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche)

- 2 Der Betrag (AK) pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche ergibt sich aus den Gesamtkosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen geteilt durch die gewichtete Gesamtfläche aller Grundstücke und liegt zwischen Fr. 8.00 bis Fr. 18.00.
- 3 Der Betrag gemäss Abs. 2 wird von der Gemeinde mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst. Stichtag für die Anwendung des neuen Ansatzes ist der Tag der Baubewilligungserteilung.
- 4 Die Anschlussgebühr für länger als ein Jahr andauernde vorübergehend angeschlossene Objekte (z.B. Containerbauten, Pavillons usw.) kann aufgrund der voraussichtlichen Anschlussdauer reduziert werden und beläuft sich ab einer Anschlussdauer von mindestens 10 Jahren auf 100 %. Davon ausgenommen ist der Bauwasserbezug. Der Gemeinderat regelt die Bedingungen und die Gebührenberechnung in der Vollzugsverordnung.

Art. 42 Betriebsgebühr Grundsätze

- 1 Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen sowie der Kosten für Wasserbezüge von anderen Versorgungsträgern oder Gemeinden.
- 2 Die Betriebsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Grundgebühr pro Grundstück oder Teilgrundstück (tarifzonengewichtete Fläche);
 - b) Mengengebühr pro Kubikmeter bezogenes Wasser.
- 3 Die Gesamteinnahmen über die Grundgebühren sollen ungefähr 30 %, über die Mengengebühr ungefähr 70 % der Betriebskosten der Wasserversorgung decken.
- 4 Grundlage für die Bemessung der Grundgebühr ist die tarifzonengewichtete Grundstücksfläche. Auch mitprofitierende Grundstücke bzw. Teilgrundstücke, für welche noch keine Anschlussgebühr entrichtet wurde oder die nicht direkt an den Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind, trotzdem aber Leistungen der Wasserversorgung beziehen, werden für die Berechnung der Grundgebühr einer Tarifzone zugeteilt.
- 5 Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Wasserverbrauch der abgelaufenen Ableseperiode.
- 6 Sind für die Ermittlung der Gebühr keine oder ungenügende Angaben erhältlich, ermittelt die Gemeinde den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. Die Gemeinde kann die Installation von Messanlagen zur Mengenmessung oder in besonderen Fällen auch zur Messung von Tagesspitzenbezügen verlangen.
- 7 Für Industrie-, Gewerbe- oder Landwirtschaftsbetriebe, Sportanlagen usw. mit überdurchschnittlich hohem Wasserverbrauch. Belastungsspitzen oder überdurchschnittlichen Forderungen im Bereich des Brandschutzes (z.B. Sprinkleranlagen) wird neben der Betriebsgebühr eine Sondergebühr erhoben.
- 8 Bei Brunnen auf öffentlichem Grund kann die Gemeinde den Wasserbezug über eine Pauschale abgelten lassen.
- 9 Die verursachergerechte Weiterverrechnung der Betriebsgebühren auf die verschiedenen Verursacher innerhalb des Grundstücks ist Sache der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.
- 10 Bei geringem Frischwasserverbrauch, saisonalen Schwankungen (Ferienhäuser usw.) und in übrigen Fällen, wo es die Verursachergerechtigkeit verlangt, kann die Gemeinde für die Erhebung der Betriebsgebühr eine Tarifzonenerhöhung von bis zu 2 Tarifzonen zusätzlich zu den Korrekturen gemäss Art. 37 Abs. 4 vornehmen.

Art. 43 Betriebsgebühr Berechnung

1 Die Grund- und Mengengebühren werden wie folgt berechnet:

Grundgebühr = $GF \times TGF \times KG$ $KG = Q \times 30$ F x 100

 $KW = Q \times 70$ Mengengebühr = W2 x KW

W1 x 100

GF = Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss Art. 45

TGF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor

KG = Kosten pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche

= Jährliche Betriebskosten Q

= Gesamte tarifzonengewichtete Flächen

W1 = Gesamte, von der Wasserversorgung verkaufte Wassermenge

W2 = auf dem Grundstück bezogene Wassermenge

KW = Kosten pro Kubikmeter Wasser

2 Der Betrag pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche und die Mengengebühr pro Kubikmeter Wasser ergeben sich aus den durchschnittlichen langfristigen Kosten für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen und allenfalls der Kosten für Wasserbezüge von anderen Versorgungsträgern oder Gemeinden.

- 3 Die Grundgebühr liegt zwischen Fr. 0.05 und Fr. 0.30 pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche. Die Mengengebühr liegt zwischen Fr. 0.80 bis Fr. 4.00 pro Kubikmeter Wasser.
- 4 Die Betriebsgebührenansätze werden von der Gemeinde mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.

Art. 44 Gebühr für temporären Wasserbezug

- 1 Die temporäre Wasserabgabe ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.
- 2 Der temporäre Wasserbezug wird mit einer Grundpauschale von Fr. 250.00, wobei 100 m³ Wasser enthalten sind, abgerechnet. Diesem Betrag liegt der Landesindex der Kosumentenpreise beim Inkrafttreten dieser Verordnung (Basis Dezember 2020 = 100 Punkte) zugrunde. Erhöht sich dieser Index um mehr als 5 Punkte, kann die Gebühr ab dem 1. Januar des folgenden Jahres angepasst werden. Allfällige Mehrmengen werden zusätzlich mit dem Tarif für die Mengengebühr verrechnet.
- 3 Die Gebühr für den Bauwasserbezug wird mit 0.025 % der Baukosten der Baueingabe, minimal mit Fr. 250.00 festgelegt.

Art. 45 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle

- 1 Für grosse Grundstücke, welche eine verhältnismässig kleine Nutzung aufweisen, wird nicht die gesamte Grundstücksfläche für die Gebührenerhebung herangezogen. Es wird für die Gebührenberechnung eine fiktive Parzelle mit der Fläche entsprechend vergleichbarer Objekte, aber mindestens 600 m², berücksichtigt.
- 2 Bei Mini-Häusern (Tiny Houses), Gartenhäusern, Garagen usw. auf separaten Grundstücken oder Teilgrundstücken wird eine fiktive Parzellierung vorgenommen, wobei die minimale gebührenpflichtige Fläche 200 m² beträgt.
- 3 Grosse Grundstücke, welche unterschiedliche Nutzungsarten aufweisen, können aufgrund ihrer tarifzonenrelevanten Nutzung in Teilgrundstücke aufgeteilt werden.
- 4 Bei Grundstücken, welche von einer Ausnützungsübertragung oder einer Übertragung nicht beanspruchter Gebäudeflächen profitieren, entspricht die gebührenpflichtige Fläche derjenigen Grundstücksfläche, welche für die Einhaltung der Nutzungsziffern notwendig wäre.
- 5 Wo sich ein zusammengehörendes Objekt (z.B. Überbauung mit mehreren Wohn- und Nebengebäuden usw.) über mehrere Grundstücke erstreckt, können die beteiligten Grundstücke gemeinsam betrachtet werden.

Art. 46 Baubeiträge

- 1 Die Gemeinde kann von den interessierten Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger zusätzlich zu den Anschlussgebühren Beiträge im Sinne von § 109 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG)¹ von bis zu 100 % der Gesamtkosten erheben.
- 2 An die Kosten der Neuerstellung und Erweiterung von Hydrantenanlagen, die von der Wasserversorgung gespiesen werden, können von den Eigentümerinnen und Eigentümern der im Schutzbereich liegenden Gebäude Beiträge gemäss § 98a des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG)² verlangt werden.
- 3 Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach dem Perimeterverfahren gemäss kantonaler Perimeterverordnung³.

¹ SRL Nr. 735

² SRL Nr. 740

³ SRL Nr. 732

Art. 47 Verwaltungsgebühren

- 1 Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des vorliegenden Reglements, wie Prüfung der Gesuche, Beizug von Fachleuten, Erteilung von Anschlussbewilligungen, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten usw. erhebt die Gemeinde Bewilligungs- und Kontrollgebühren. Es gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden¹.
- 2 Entstehender Zusatzaufwand für die erschwerte Ablesung der Wasserzähler oder für zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine, sowie nicht fristgerecht eingereichte Unterlagen, Formulare und Informationen kann den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern verrechnet werden.

Art. 48 Zahlungspflichtige

- 1 Zahlungspflichtig sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundstücke bzw. Baurechte sowie die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. c.
- 2 Bei einer Handänderung haften die Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger solidarisch im Umfang des gesetzlichen Pfandrechts für die von den Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Gebühren und Beiträge.

Art. 49 Gebühren

- 1 Die Gemeinde erhebt in der Regel eine provisorische und eine definitive Anschlussgebühr gemäss Art. 40 Abs. 3.
- 2 Bei bewilligungspflichtigen Bauvorhaben wird die provisorische Gebühr zusammen mit der Baubewilligung aufgrund eine Selbstdeklaration der Bauherrschaft und die definitive Gebühr nach erfolgter Bauabnahme festgelegt.
- 3 Bei allen anderen Anschlüssen und bei relevanten Änderungen der Tarifzonenzuteilung bzw. der tarifzonengewichteten Fläche des betreffenden Grundstücks nach Rechtskraft der Anschlussverfügung bzw. nach rechtskräftiger Neuzuteilung.
- 4 Der Gemeinderat kann vor Baubeginn die Sicherstellung der Anschlussgebühr verlangen.
- 5 Die Betriebsgebühr wird jährlich festgelegt. Es können Akontozahlungen verlangt werden. Sie bemessen sich aufgrund der vorjährigen Gebühren.
- 6 Alle Gebühren und Beiträge sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach Ablauf dieser 30 Tage wird ein Verzugszins verrechnet, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.
- 7 Die verursachergerechte Weiterverrechnung von Betriebsgebühren auf verschiedene Verursacherinnen und Verursacher innerhalb des Grundstücks ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Art. 50 Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

V. VERWALTUNG

Art. 51 Brunnenmeisterin / Brunnenmeister

Für die Aufsicht und Wartung der Anlagen kann die Gemeinde eine Brunnenmeisterin oder einen Brunnenmeister oder eine andere für diese Aufgabe qualifizierte Fachperson einsetzen und an

diese die Verantwortung übertragen. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten werden von der Gemeinde festgelegt und für die Qualitätssicherung in einem Handbuch beschrieben.

Art. 52 Anforderungen an Installateure

- 1 Arbeiten an Hausinstallationen nach dem Wasserzähler darf vornehmen, wer über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Sanitärmonteur verfügt oder eine in der Arbeitsanwendung gleichwertige Ausbildung besitzt.
- 2 Für Arbeiten an Anlagen vor dem Wasserzähler wird zudem ein gültiger Ausweis zum Erstellen von PE-Schweissungen für Druckleitungen in der Gas- und Wasserversorgung (z.B. VKR) verlangt. Der fachlich ausgewiesene Installateur muss die Richtlinien des SVGW einhalten.
- 3 Die Installateure haben sich über die Erfüllung der aufgeführten Anforderungen bei der Gemeinde auszuweisen. Die Gemeinde vergibt die Installationsberechtigung. Sie kann die Installationsberechtigung entziehen, wenn die Anforderungen nicht mehr erfüllt oder Anweisungen nicht befolgt werden.
- 4 Der Gemeinderat kann für die Installationsberechtigung sowie die Ausführung der Installationen ergänzende Vorschriften erlassen.

VI. RECHTSSCHUTZ

Art. 53 Rechtsmittel

- 1 Gegen Entscheide über Beiträge und Gebühren sowie gegen die zugrunde gelegte Tarifzone ist die Einsprache und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
- 2 Gegen die übrigen Entscheide der zuständigen Stelle der Gemeinde ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
- 3 Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG)¹.

VII. AUSNAHMEN

Art. 54 Ausnahmen

- 1 Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.
- 2 Für die Gebührenerhebung bei Grundstücken, welche hauptsächlich über Anlagen von Nachbargemeinden oder deren Versorgungsträger mit Wasser versorgt werden, kann die Gemeinde die Reglemente und Forderungen dieser Gemeinden bzw. deren Versorgungsträger mitberücksichtigen respektive mit den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern bzw. den Nachbargemeinden bzw. deren Versorgungsträger Vereinbarungen bezüglich Gebührenerhebung treffen.

VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 55 Übergangsbestimmungen

- 1 Die Betriebsgebühr wird erstmals im Frühjahr 2025 basierend auf dem vorliegenden Wasserversorgungsreglement erhoben.
- 2 Die Anschlussgebühr wird ab dem 1. Juni 2024 gemäss dem vorliegenden Wasserversorgungsreglement erhoben. Stichtag ist der Tag der Baubewilligungserteilung.
- 3 Mit Inkrafttreten des Reglements wird jedes angeschlossene bzw. von der Wasserversorgung mitprofitierende Grundstück in eine Tarifzone eingeteilt. Für diese Ersteinteilung der Grundstücke wird keine Anschlussgebühr erhoben.

Art. 56 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt nach Beschluss des Einwohnerrats auf den 1. Juni 2024 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Wasserversorgungs-Reglement vom 27. Mai 2010 aufgehoben.

Horw, 21. März 2024

Larissa Lehner Einwohnerratspräsidentin Michael Siegrist Gemeindeschreiber

TABELLE

Änderung des Wasserversorgungsreglements (WVR) vom 21. März 2024

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1		Keine	